Zuständigkeiten im Mehrebenensystem des Ganztags

Das Wichtigste auf einen Blick

1 Der Rechtsanspruch ist bundesrechtlich geregelt, eingelöst wird er vor Ort. Der Bund verantwortet das Jugendhilferecht, die Länder gestalten es aus. Die Länder regeln das Schulwesen.

2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Erfüllung des Rechtsanspruchs sicher, und zwar auch dort, wo der Anspruch durch ein schulisches Angebot erfüllt wird.

3 Die Verantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs und die Verfügung über das Angebot können damit auseinanderfallen.

Wer ist im Ganztag für was zuständig?

Die Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ist in zwei Politikfeldern mit unterschiedlichen Strukturen organisiert, wobei sich die Strukturen beider Systeme teils im Rahmen von Angeboten außerschulischer Träger an Schulen überlagern:

- Feld der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII und der landesspezifischen Ausführungsgesetze
- Feld der Schule auf der Basis der schulrechtlichen Regelungen der Länder

Mit dem GaFöG wurde der Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter im Bundesrecht geschaffen. Die Ausgestaltung der Ganztagsangebote an Schulen fällt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben jedoch in die Zuständigkeit der Länder. Die Länder bestimmen zudem die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und regeln parallel das Schulwesen. Auf kommunaler Ebene treffen somit zwei Rollen aufeinander: die des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die des Schulträgers.

Ebene	Zuständigkeit im Ganztag	Rechtliche Verankerung
Bund	• Ausgestaltung des Rechtsanspruchs im SGB VIII • Finanzhilfen für Investitionen in den Ganztag • Beteiligung an den Betriebskosten über die Umsatzsteuerverteilung • Berichtspflicht und Evaluation im Kontext des GaFöG	Konkurrierende Gesetzgebung für die öffentliche Fürsorge
Land	• Schulrecht, Schulaufsicht und Ganztagsformate • Ausführungsgesetze zum SGB VIII • Bestimmung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe • Förderrichtlinien, Betriebskosten- und Qualitätsvorgaben	Schulhoheit, Ausführung der Bundesgesetze
Kommune als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	• Sicherstellung des Rechtsanspruchs • Jugendhilfeplanung • Förderung und Finanzierung der Angebote	§ 24 Abs. 4, §§ 79, 80 SGB VIII
Kommune als Schulträger	• Schulgebäude, Räume, Mensa und Ausstattung • Investitionen in die Ganztagsinfrastruktur • äußere Schulangelegenheiten	Landesschulrecht
Freier Träger im Rahmen der Subsidiarität	• Betrieb von Tageseinrichtungen und schulischen Ganztagsangeboten • Beschäftigung des Personals	§§ 3, 4, 74 SGB VIII

Warum liegt die Verantwortung beim Jugendamt, die Gestaltung häufig bei der Schule?

- Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er gilt jedoch auch dann als erfüllt, wenn ein Kind ein Angebot der Ganztagsgrundschule im entsprechenden zeitlichen Umfang wahrnimmt (→ Factsheet 1).
- In den Ländern, die den Anspruch überwiegend schulisch einlösen (→ Factsheet 2), hängt seine Erfüllung damit von Entscheidungen ab, die das Jugendamt nicht trifft. Über Schulentwicklung, Ganztagsformate und Platzzahlen entscheiden Schulaufsicht, Schulträger und Schule.
- Eine verlässliche Bedarfsermittlung setzt vor diesem Hintergrund eine abgestimmte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung voraus.

Was bedeutet das für Landkreise, Städte und Gemeinden?

- In kreisfreien Städten liegen beide kommunalen Rollen in derselben Verwaltung. Jugendamt und Schulverwaltungsamt sind jedoch teils in unterschiedlichen Dezernaten angesiedelt. Abstimmungen sind daher zwar innerhalb derselben Verwaltung, teils aber über die unterschiedlichen Dezernate nötig.
- Im kreisangehörigen Raum können die Rollen auseinanderfallen: Ist der Landkreis örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, während die Schulträgerschaft bei den kreisangehörigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden etc. liegt, muss der Landkreis die Erfüllung des Rechtsanspruchs sicherstellen, ohne die Umsetzung an den Schulen selbst steuern zu können. Erfüllung setzt dort Kooperation voraus: gemeinsame Bedarfsplanung, verbindliche Absprachen über Räume und Ausstattung sowie eine geklärte Kostenteilung zwischen Kreis und Gemeinden.

Wer trägt die Kosten?

Bund und Länder tragen die Ausgaben ihrer Aufgaben nach Art. 104a Abs. 1 GG grundsätzlich gesondert. Nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz Aufgaben nicht unmittelbar übertragen werden. Welche Körperschaft örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, bestimmt das Landesrecht. Ob und in welcher Höhe die Kommunen für die Mehrkosten des Rechtsanspruchs einen Ausgleich erhalten, richtet sich folglich nach dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassungen und ist zwischen den Ländern unterschiedlich geregelt. Der Bund unterstützt die Länder beim Ganztagsausbau durch Investitionen in die Ganztagsinfrastruktur und beteiligt sich über die Umsatzsteuerverteilung dauerhaft an den durch den Rechtsanspruch entstehenden Betriebskosten. Die konkrete Finanzierung der kommunalen Ebene richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

Quellen: Schweigler (2025); Stöbe-Blossey (2025); Stöbe-Blossey (2023)